

Aufbau eines Netzwerkes der besonderen und sonderpädagogischen Förderung – Strukturierung der Arbeit der Beratungs- und Förderzentren

Am 12.09.07 lud die GEW-Fraktion zu einer Informationsveranstaltung ein, zu der Kolleginnen und Kollegen von sechs Beratungs- und Förderzentren und elf Schulen mit Gemeinsamen Unterricht kamen.

Die zu erwartende Neustrukturierung der Arbeit an diesen Schulen, die das SSA in einer Verfügung neu regeln will, wurde ausführlich diskutiert.

Die Anwesenden gingen mehrheitlich davon aus, dass der Gemeinsame Unterricht nach und nach „ausgehöhlt“ werden sollte. Die in diesem Schuljahr vom HKM für den GU zugewiesenen Stellen reichen bei der Fülle der Aufgaben bei weitem jetzt schon nicht aus; zusätzliche Aufgaben wie die Beratung anderer Schulen - wie in der Verfügung angeordnet - wurde von den betroffenen Kolleginnen und Kollegen abgelehnt.

Die Kolleginnen und Kollegen der Beratungs- und Förderzentren wollen nicht nach dem „Hausarzt-Prinzip“ („Jeder kann alles“) arbeiten, sondern nach wie vor ihre fachspezifischen Qualitäten in der Beratung einbringen. Seit es Beratungs- und Förderzentren gibt, hat die Anzahl der Anträge auf Beratungen zugenommen, die Kolleginnen und Kollegen aller Schulformen sind aufmerksamer hinsichtlich Behinderungen, Schwächen und Störungen der Schülerinnen und Schüler geworden.

Die BFZs benötigen für die Fülle der Aufgaben mehr Stellen, die allerdings auf keinen Fall vom GU abgezogen werden dürfen!

Die anwesenden Kolleginnen und Kollegen waren sich ebenfalls darüber einig, dass die Inhalte der Verfügung, die das SSA herausgeben will, in der Praxis weder für die BFZs noch für die Kolleginnen und Kollegen des GU umsetzbar und annehmbar seien. Aus diesem Grund lehnt der GPRLL diese Verfügung des Staatlichen Schulamts ab (s. nebenstehendes Schreiben des GPRLL an das SSA).

Der GPRLL lehnt den Verfügungsentwurf der Amtsleiterin vom 18.6.2007 „Netzwerk der besonderen und sonderpädagogischen Förderung - Strukturierung der Arbeit der Beratungs- und Förderzentren“ ab. Die Verweigerung der Zustimmung wird auf den Versagungsgrund des § 177 Abs. 4 Ziff. 2 HPVG gestützt. Aufgrund eines geringfügigen Stellenüberhangs im Bereich des Gemeinsamen Unterrichts im Schulamtsbezirk RTK/WI möchte das SSA eine Umstrukturierung dahingehend vornehmen, dass Stunden von Lehrkräften, die im gemeinsamen Unterricht eingesetzt sind, für originäre Aufgaben der Beratungs- und Förderzentren verwendet werden sollen. Konkret sollen Personen, die als Förderschullehrkräfte in der Integration arbeiten, neben ihren sonstigen Aufgaben BFZ-Aufgaben wahrnehmen. Den betroffenen Lehrkräften werden damit in erheblichem Umfang neue und zusätzliche Aufgaben übertragen, die sie im Verhältnis zu anderen Lehrkräften zusätzlich belasten, ohne dass es dafür durchgreifende, d.h. dies rechtfertigende dienstliche Gründe gibt.

Die Aufgaben im Rahmen der Gestaltung von gemeinsamem Unterricht und Beratung und Förderung, wie sie die BFZ vornehmen, mögen bei äußerlicher Betrachtung ähnlich erscheinen, tatsächlich sind sie jedoch qualitativ unterschiedlich. Außerdem ergeben sich aus dem Einsatz an weiteren Schulen, der mit der Übertragung von BFZ-Aufgaben verbunden ist, zusätzliche Belastungen. Eine sinnvolle und sachgerechte Lösung des Problems kann nur darin bestehen, dass der geringfügige Stellenüberhang möglichst rasch abgebaut wird und nicht darin, dass den betroffenen Lehrkräften ein angesichts des nur vorübergehend gegebenen Problems zusätzlicher Organisations- und Arbeitsaufwand für einen begrenzten Zeitraum zugemutet wird.

Der GPRLL hat im übrigen Anlass zu der Befürchtung, dass es sich hier nicht nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln soll, sondern dass auch nach dem Abbau des Stellenüberhangs im GU die in der Verfügung beschriebene Vermischung von GU-Arbeit und BFZ-Arbeit zementiert werden soll. Dies führt zu mangelnder Transparenz und einer Vermischung unterschiedlicher Aufgaben von Lehrkräften und Ansprüchen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dies ist aus Sicht des GPRLL auch aus schulstrukturellen Gründen abzulehnen. Auch unter diesem Aspekt fehlt es an dienstlichen Gründen, die die Ungleichbehandlung der betroffenen Lehrkräfte rechtfertigen könnten.

Angestellte mit befristeten Verträgen und reduzierter Unterrichtsverpflichtung

Lehrkräfte mit befristeten Verträgen und einer Reduzierung ihrer Unterrichtsverpflichtung, d. h. die keine Vollzeitbeschäftigung haben (keine U-Plus Kräfte!), dürfen im Rahmen ihres Vertrages nicht zu zusätzlichem Vertretungsunterricht, Aufsichten bei Klassenarbeiten, Projekttagen-/Wochen, Präsenzzeiten etc. herangezogen werden. Ihr Einsatz beschränkt sich lediglich auf die im Vertrag festgeschriebene Unterrichtsstundenzahl.

Sollten sie darüber hinaus eingesetzt werden, dann haben sie Anspruch auf Vergütung dieser Stunden. Dies gilt selbstverständlich auch für Mehrarbeit, die z.B. im Rahmen der Teilnahme an einer Klassenfahrt/ Schulwanderung geleistet wird. Denkbar wäre hier auch ein Ausgleich über Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung in der darauf folgenden Woche.

Abordnung

Der GPRLL weist aus aktuellem Anlass (Schuljahr 2007/2008) alle Personalvertretungen und von Abordnung betroffenen Kolleginnen und Kollegen auf folgenden Sachverhalt hin:

Soweit die Abordnung keine „Erstmaßnahme“ und damit mitbestimmungspflichtig nach HPVG ist, darf die Maßnahme erst dann umgesetzt werden, wenn auch das personalvertretungsrechtliche Verfahren abgeschlossen ist, d.h. wenn der zuständige Personalrat seine Zustimmung dazu gegeben hat.

Sollten Schulleitungen der Abordnungsschule Lehrkräfte dazu auffordern, schon vor dem Abschluss des Verfahrens den Unterricht an der Abordnungsschule zu beginnen, dann ist dies rechtswidrig im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des HPVG.

Die zur Abordnung vorgesehenen Lehrkräfte bleiben bis zum Abschluss des Verfahrens an ihrer Stammdienststelle nicht zuletzt auch aus Versicherungsgründen (>>Dienstweg).

Diese Regelungen gelten auch für Versetzungen, die allerdings immer mitbestimmungspflichtig sind.

Mitarbeitergespräche

Aus dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer war zu erfahren, dass die Dienststelle (HKM) demnächst die „Handreichungen“ zu den Mitarbeitergesprächen in überarbeiteter Form in Übereinstimmung mit dem aktuellen Erlass des Innenministeriums heraus gibt.

Das heißt im Klartext:

1. Die Gespräche führt der/die unmittelbar Vorgesetzte (also der Schulleiter/die Schulleiterin)
2. Die Gespräche finden einmal im Jahr statt.

Das HKM teilte ergänzend dazu mit, dass es beabsichtige, die Dienstordnung zu ändern mit dem Ziel, dass auch weitere Mitglieder der Schulleitung diese Gespräche führen können.

Bisher wurde vereinzelt immer noch verbreitet, dass diese Verteilung der Aufgabe auf Mitglieder der erweiterten Schulleitung bereits auf gesetzlicher Grundlage erfolge. Dem ist wohl nicht so! Was lernen wir daraus?

Am 6. und 7. Mai 2008 sind Personalratswahlen

Gewählt werden die schulischen Personalräte, der Gesamtpersonalrat und der Hauptpersonalrat.

5. Dezember 2007 Personalräte-Schulung

im Schulamt, Seminarraum 3 + 4

- Roland Ulrich zum Angestelltenrecht
- Matthias Bender zum Arbeitsschutz
- Ingolf Bergmann u.a. zu den PR-Wahlen
- Verschiedenes